



# HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2021

## Kleine Anfrage

**Gerald Kummer (SPD) vom 18.03.2021**

**Videüberwachung an öffentlichen Plätzen**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Für die Förderung von Videosicherheitstechnik der Städte und Gemeinden hat das Land die Mittel von jährlich 1,3 Mio. € in 2020, auf jetzt 2,8 Mio. € weiter aufgestockt. Im Jahr 2020 konnten so unter anderem neue Videoschutzanlagen in Wiesbaden und Gießen realisiert werden. Am 7. Juni 2021 erfolgte zudem die Inbetriebnahme der Videoschutzanlage auf dem Luisenplatz in Darmstadt. Neben einer starken polizeilichen Präsenz im öffentlichen Raum sind moderne Videoschutzanlagen in den Städten und Gemeinden seit mittlerweile 20 Jahren ein fester Baustein für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum. Mit der neuen Anlage in Darmstadt sind in Hessen bei den sieben Polizeipräsidien in 20 Städten 25 Zonen mit insgesamt 279 Kameras zur gemeinsamen Nutzung von Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden zur Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze in Betrieb (2020: 19 Städte, 24 Schutzzonen und 263 Kameras). In diesen Bereichen konnten rund 2.265 Straftaten aufgezeichnet werden, die im Rahmen von Ermittlungen verwendet oder gar zu deren Aufklärung einen entscheidenden Beitrag leisten konnten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Voraussetzungen müssen in den hessischen Kommunen vorliegen, damit diesen die Installation von Überwachungskameras auf öffentlichen Plätzen gestattet wird?

Die Aufnahme und Speicherung von Videobildern von Personen stellt einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, die durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützt werden, sodass ein Eingriff in die vorbenannten Rechte nur bei Vorhandensein einer entsprechenden Rechtsgrundlage möglich ist.

In Hessen findet der kommunale und polizeiliche Videoschutz seine Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 3 und 4 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), deren Voraussetzungen vorliegen müssen:

(3) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen. Der Umstand der Überwachung sowie der Name und die Kontaktdaten der oder des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Fest installierte Anlagen sind alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für ihren Betrieb weiterhin vorliegen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen

1. zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen oder Räumlichkeiten,
2. zur Steuerung von Anlagen zur Lenkung oder Regelung des Straßenverkehrs, soweit Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen.

Soweit der Inhaber des Hausrechts nicht Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörde ist, gilt er im Fall des Satz 1 Nr. 1 als Gefahrenabwehrbehörde. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Zur Prüfung, ob „tatsächliche Anhaltspunkte [...], dass Straftaten drohen“ im Sinne der Norm vorliegen, wird durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium eine Kriminalitätsanalyse durchgeführt, bei der unter anderem die Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewertet werden. Darüber hinaus werden weitere Einflussfaktoren berücksichtigt, wie z.B. die örtlichen Tatgelegenheitsstrukturen. Ziel ist immer, den Videoschutz passgenau mit hoher Effektivität einzusetzen.

Frage 2. An welchen Orten verringerte sich die Anzahl der Straftaten durch die Installation von Videoüberwachungssystemen? Bitte nach Jahr, Fallzahlen und Delikten aufschlüsseln.

Der Videoschutz ist Teil einer Gesamtkonzeption polizeilicher Maßnahmen und ein geeignetes und erfolgreiches Mittel, das Aufkommen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an öffentlichen Straßen und Plätzen zu senken, Kriminalitätsbrennpunkte zu entschärfen, Angsträume zu reduzieren und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen. Zur Verhinderung einer Kriminalitätsverlagerung in andere Stadtbezirke wird das polizeiliche Handeln nach Erkennen der (potentiellen) neuen Örtlichkeiten entsprechend angepasst. Der Videoschutz von strategisch wichtigen Örtlichkeiten wie Bahnhöfen etc. ist auch insbesondere in Zeiten erhöhter terroristischer Anschlaggefahr von essentieller Bedeutung für die Polizeiarbeit. Im Ergebnis stellt der Videoschutz im öffentlichen Raum eine feste und wichtige Säule der hessischen Sicherheitsarchitektur dar.

Hinsichtlich der Veränderung der Anzahl der Straftaten durch die Installation von Videoüberwachungssystemen erfolgte eine Auswertung der Jahresgesamtsstatistik „Auswertung von Bildaufzeichnungen nach § 14 Abs. 3 HSOG“ für die Jahre 2016 bis 2019 (für das Jahr 2020 liegt nur die Gesamtsstatistik vor). In dieser Statistik sind das Gesamtdeliktsaufkommen sowie die am häufigsten festgestellten Delikte dargestellt.

Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Örtlichkeiten wäre nur durch eine zusätzliche händische Auswertung in den Polizeipräsidien möglich. Dies würde erhebliche personelle Ressourcen aufbrauchen, die nicht mehr für die originären Aufgaben der Polizei zur Verfügung stehen würden, sodass auf die Ausweisung verzichtet wurde.

Die Zu- und Abnahme von Straftaten an einzelnen videogeschützten Örtlichkeiten hat vielfältige Gründe; der zielgerichtete Einsatz von Videoschutz wirkt präventiv und verbessert die Ermittlungsmöglichkeit bei begangenen Straftaten. Beispielsweise ist die Fallzahlensteigerung im Bereich des Polizeipräsidiums Westhessen in den Jahren 2019 und 2020 unter anderem auf die Modernisierung der Videoschutzanlage in Schwalbach/Ts. sowie einen neuen Videoschutzbereich in Wiesbaden zurückzuführen.

Hessenweit hat sich die Anzahl der Bildaufzeichnungsanlagen in den Jahren 2016 bis 2019 von 20 auf 23 erhöht. Im Jahr 2016 waren zunächst in 16 Städten 143 Kameras von Polizei- bzw. Gefahrenabwehrbehörden zum Schutz öffentlicher Straßen und Plätze gem. § 14 Abs. 3 und 4 HSOG in Betrieb. Im Jahr 2019 waren es in 19 Städten bereits 204 Kameras.

Das Deliktsaufkommen in Hessen an nach § 14 Abs. 3 HSOG videogeschützten Örtlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

	2016	2017	2018	2019	2020
PP Frankfurt	1.335	1.146	889	793	733
Anzahl videogeschützter Örtlichkeiten:	2	2	2	2	2
PP Westhessen	75	103	173	252	430
Anzahl videogeschützter Örtlichkeiten:	3	4	4	4	4
PP Osthessen	54	42	80	78	65
Anzahl videogeschützter Örtlichkeiten:	2	2	2	2	2
PP Mittelhessen	65	51	111	321	397
Anzahl videogeschützter Örtlichkeiten:	3	3	4	4	5
PP Südosthessen	583	456	526	592	464
Anzahl videogeschützter Örtlichkeiten:	7	7	8	8	8
PP Südhessen	51	70	50	83	9
Anzahl videogeschützter Örtlichkeiten:	2	2	2	2	2
PP Nordhessen	53	135	84	80	167
Anzahl videogeschützter Örtlichkeiten:	1	1	1	1	1
Anzahl videogeschützter Örtlichkeiten gesamt:	20	21	23	23	24

Bei der Aufschlüsselung nach Delikten wurden am häufigsten Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Diebstahldelikte, Körperverletzungsdelikte und Sachbeschädigungen festgestellt, einige Straftaten konnten sogar nur durch Auswertung der Bildaufzeichnungen der videogeschützten Bereiche erkannt werden. Folgende Anzahl an Straftaten der o.g. Delikte ist separat ausgewiesen:

#### Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

	2016	2017	2018	2019
PP Frankfurt	920	775	544	401
PP Westhessen	10	38	35	48
PP Osthessen	3	7	6	12
PP Mittelhessen	11	9	11	36
PP Südosthessen	78	89	130	210
PP Südhessen	2	13	10	18
PP Nordhessen	2	60	23	11
<b>Gesamt</b>	<b>1.026</b>	<b>991</b>	<b>759</b>	<b>736</b>

#### Körperverletzung

	2016	2017	2018	2019
PP Frankfurt	61	48	34	55
PP Westhessen	22	20	34	58
PP Osthessen	17	12	28	20
PP Mittelhessen	10	6	8	49
PP Südosthessen	79	77	101	80
PP Südhessen	7	8	3	11
PP Nordhessen	18	27	31	33
<b>Gesamt</b>	<b>214</b>	<b>198</b>	<b>239</b>	<b>306</b>

#### Sachbeschädigung

	2016	2017	2018	2019
PP Frankfurt	16	20	10	14
PP Westhessen	4	10	18	16
PP Osthessen	1	1	6	8
PP Mittelhessen	10	7	5	13
PP Südosthessen	47	43	46	40
PP Südhessen	1	1	2	2
PP Nordhessen	9	6	5	4
<b>Gesamt</b>	<b>88</b>	<b>88</b>	<b>92</b>	<b>97</b>

#### Diebstahl (ohne Diebstahl in/aus Kfz)

	2016	2017	2018	2019
PP Frankfurt	208	120	143	110
PP Westhessen	20	19	15	48
PP Osthessen	15	10	13	18
PP Mittelhessen	23	24	38	67
PP Südosthessen	229	158	170	159
PP Südhessen	39	43	27	44
PP Nordhessen	9	17	10	9
<b>Gesamt</b>	<b>543</b>	<b>391</b>	<b>416</b>	<b>455</b>

Frage 3. An welchen Orten in den Städten und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau liegen diese Voraussetzungen vor?

Das Vorliegen der Voraussetzungen zum Errichten und zum Betrieb einer Videoschutzanlage wird auf Antrag im Einzelfall geprüft. Darüber kann nicht pauschal befunden werden.

Frage 4. Wurden auf Grundlage dieser Voraussetzungen Videoüberwachungssysteme im Kreis Groß-Gerau installiert?

In 65451 Kelsterbach, Mörfelder Straße 33 wurde im Dezember 2009 eine Videoschutzanlage durch die Stadt in enger Zusammenarbeit mit der Polizei auf Grundlage des § 14 Abs. 3 HSOG installiert und wird seither betrieben.

Frage 5. Gibt es spezielle Voraussetzungen für Bahnhöfe?

Für die Außenbereiche von Bahnhöfen gelten dieselben Voraussetzungen nach § 14 Abs. 3 und 4 HSOG wie für die o.g. öffentlichen Plätze.

Innerhalb des Bahnhofsgebäudes können ggf. Videoschutzanlagen im Rahmen der Hausrechtsausübung durch den Eigentümer oder durch die Bundespolizei auf Rechtsgrundlage des § 27 Bundespolizeigesetz errichtet und betrieben werden.

Im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung möchte die Hessische Landesregierung an besonderen Gefahrenpunkten, zu denen auch Bahnhöfe gezählt werden, die Videosicherheitstechnik angemessen ausweiten.

Frage 6. Besitzt Sie Informationen über Häufigkeit von Einsätzen der Polizei am Bahnhof Riedstadt-Goddelau? Bitte nach Jahr und Häufigkeit sowie Einsatzgrund aufschlüsseln.

Eine valide Bezifferung von Einsätzen für die angefragte Örtlichkeit ist nicht möglich, da lediglich auf Daten aus veranzeigten Delikten (PKS-Daten) zurückgegriffen werden kann. So wurden im Jahr 2020 für diesen Bereich 21 Strafanzeigen wegen Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz registriert. Eine Einsatzhäufigkeit kann aus diesen Zahlen nicht abgeleitet werden.

Frage 7. Wie beurteilt Sie die Möglichkeit der Anbringung einer Videoüberwachung im Bereich der Unterführung des Bahnhofs Riedstadt-Goddelau?

Die Errichtung einer Videoschutzanlage stellt nur einen Teil eines kommunalen und polizeilichen Gesamtkonzepts dar. Hierzu bedarf es der Einbeziehung einer Vielzahl von Kriterien und einer fundierten Datengrundlage sowie deren Bewertung. Die Daten werden nur auf Antrag erhoben; ein diesbezüglicher Antrag liegt derzeit nicht vor.

Frage 8. Welche Alternativen sieht sie zum Einsatz von Videoüberwachung - z.B. mehr Beleuchtung etc.?

Jede Kommune kann eine Beratung durch speziell geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stabsbereiche E 4 (Prävention) der Polizeipräsidien anfragen, in der Maßnahmen der städtebaulichen Kriminalprävention und zur Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung geprüft werden.

Im Rahmen der Teilnahme von Kommunen an der Präventionsinitiative KOMPASS (KOMMunal-ProgrAmmSicherheitsSiegel), dem Angebot des Hessischen Innenministeriums an die Städte und Gemeinden in Hessen, wird eine nachhaltig ausgerichtete Verzahnung und noch engere Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Polizei und Kommune gefördert. Im Rahmen der Initiative werden u.a. Sicherheitsanalysen durchgeführt, die den Sicherheitsbedarf von Kommunen ermittelt. Damit ist es möglich, passgenaue Maßnahmen zu finden und diese umzusetzen. Neben einer Installation einer Videoschutzanlage an öffentlichen Plätzen und Brennpunkten als eine Maßnahme spielt auch die Beleuchtungssituation in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. In der städtebaulichen Kriminalprävention kommen darüber hinaus weitere Optionen wie beispielsweise Stadtmöblierung, Begrünung bzw. der Rückschnitt von Begrünung uvm. in Betracht.

Frage 9. Welches und wie viel Personal werden zum Betreiben der Geräte benötigt?

Dies ist von der jeweiligen Videoüberwachungsanlage abhängig. Erfahrungsgemäß müssen zusätzliche Ressourcen hinsichtlich personeller, technischer Ausgestaltung und Betreuung sowie der ständigen rechtlichen Bewertung aufgewendet werden, insbesondere für die

- Überwachung der Monitore (eine Planstelle pro 5 Monitore)
- Auswertung/Wartung der Technik
- Folgemaßnahmen im Einzelfall.

Frage 10. Welche Kosten werden pro Standort entstehen, und wovon hängen unterschiedliche Kosten der Standorte genau ab?

Die Höhe der Anschaffungskosten richtet sich nach dem Umfang und der technischen Ausgestaltung sowie den vor Ort im Einzelfall zu prüfenden logistischen Voraussetzungen zur Errichtung der Videoschutzanlage. Die Finanzierung erfolgt i. d. R. durch die Kommunen. Eine Beteiligung des Landes Hessen an den Anschaffungskosten (2/3 der Errichtungskosten) ist grundsätzlich über die Förderrichtlinie „Videoschutzanlagen im öffentlichen Raum“ möglich.

Des Weiteren sind Wartungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstige Betriebskosten zu berücksichtigen. Diese differieren in Abhängigkeit von der Anlagengröße und betragen erfahrungsgemäß pro Jahr ca. 1-5 % der Anschaffungskosten und sind nicht durch Landesmittel förderfähig.

Wiesbaden, 5. Juli 2021

**Peter Beuth**